

Westerwelle Foundation Stiftung für internationale Verständigung, Berlin

Prüfungsbericht zur
Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Inhalt

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Wiedergabe der Bescheinigung	2
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
3.1.	Gegenstand der Prüfung.....	3
3.2.	Art und Umfang der Prüfung	3
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
4.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
4.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
4.1.2.	Jahresrechnung.....	5
4.2.	Erläuterungen zur Jahresrechnung.....	5
4.2.1.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	5
4.2.2.	Aufgliederungen und Erläuterungen zum Verständnis der Jahresrechnung	7
5.	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	9
6.	Schlussbemerkungen	10

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024
Anlage 2	Einnahmen-/Ausgabenrechnung vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024
Anlage 3	Bescheinigung des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 4	Darstellung der gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Verhältnisse
Anlage 5	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung gerundeter Beträge und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Rundungsdifferenzen auftreten können.

1. Prüfungsauftrag

Mit Schreiben vom 30. Mai 2025 der

Westerwelle Foundation Stiftung für internationale Verständigung, Berlin,
(nachfolgend auch „Westerwelle Foundation Stiftung“ oder „Gesellschaft“)

sind wir von den gesetzlichen Vertretern der Stiftung beauftragt worden, die Jahresrechnung bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 zu prüfen.

Darüber hinaus wurden wir vom Vorstand beauftragt, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu prüfen.

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften der Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Grundlagen der Prüfung sind die in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung erstellte Jahresrechnung bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung sowie die von den gesetzlichen Vertretern zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben.

Unser Bericht richtet sich an die Westerwelle Foundation Stiftung für internationale Verständigung.

Der Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Unser Bericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe der Gesellschaft zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitigen Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung geschlossen haben.

2. Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir die nachfolgende wiedergegebene Bescheinigung erteilt.



Wiedergabe der
Bescheinigung

Bescheinigung des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Westerwelle Foundation Stiftung für internationale Verständigung, Berlin:**

Wir haben die Jahresrechnung – bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung – unter Zugrundelegung der Buchführung der Westerwelle Foundation Stiftung für internationale Verständigung, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und den stiftungsinternen Vorgaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Buchführung, die Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung der Stiftung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den stiftungsinternen Vorgaben. Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2025

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bernd Hoffmann
Wirtschaftsprüfer

Susanne Kauermann
Wirtschaftsprüferin



3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war die Jahresrechnung der Westerwelle Foundation Stiftung für internationale Verständigung - bestehend aus der Einnahmen-/Ausgabenrechnung und der Vermögensrechnung der Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 - unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Die Jahresrechnung wurde nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, ergänzenden einschlägigen Bestimmungen der Satzung sowie den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erstellt.

Zu den Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Aufstellung der Jahresrechnung verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Bescheinigung, die in Abschnitt 2 dieses Berichts wiedergegeben ist. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst auch die Verantwortung für die Buchführung der Stiftung.

Unsere Aufgabe ist es, die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung sowie die gemachten Angaben im Rahmen einer den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung entsprechenden Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung auch nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3.2. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresrechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag unser risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Rechnungslegung aufgrund von Irrtümern und dolosen Handlungen (= Fehlerrisiko) identifiziert und beurteilt, um Art, zeitliche Einteilung und Umfang weiterer Prüfungshandlungen festzulegen, die notwendig sind, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu erlangen. Grundlage hierfür ist ein Verständnis von der Stiftung und ihrem Umfeld, den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen und dem für die Aufstellung der Jahresrechnung relevanten internen Kontrollsystems.

Auf Grundlage der Risikoidentifikation und -beurteilung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Bewertung des Finanzanlagevermögens
- Ansatz der Vermögensgegenstände und Schulden in der Vermögensrechnung
- Zusammensetzung und Entwicklung der Rücklagen
- Existenz der Zuschüsse

Auf die vorstehenden Prüfungsschwerpunkte haben wir unser Prüfprogramm ausgerichtet, in dem Art, zeitliche Einteilung und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen festgelegt werden. Dabei kamen – soweit wir uns auf die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für Zwecke der Festlegung von aussagebezogenen Prüfungshandlungen gestützt haben oder dies erforderlich war – sowohl Funktionsprüfungen des internen Kontrollsystems als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen bestehend aus Einzelfallprüfungen und analytischen Prüfungshandlungen zum Einsatz. Die im Rahmen der aussagebezogenen Prüfungshandlungen durchgeführten Einzelfallprüfungen erfolgten alternativ im Rahmen einer Vollerhebung, einer bewussten Auswahl oder eines (repräsentativen) Stichprobenverfahrens.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildete die Jahresrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, die von uns mit einer Bescheinigung versehen ist. Die Jahresrechnung wurde mit Datum vom 2./10./12. September 2024 festgestellt.

Im Rahmen der Prüfung der Bankguthaben haben wir von Kreditinstituten der Stiftung Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen der Stiftung eingeholt.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir mit Unterbrechungen von Juli 2025 bis zum 16. Oktober 2025 durch.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Stiftung sind ordnungsmäßig geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen im gesamten Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresrechnung geführt.

4.1.2. Jahresrechnung

Die von uns geprüfte und diesem Bericht als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügte Jahresrechnung der Westerwelle Foundation Stiftung für internationale Verständigung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, ergänzenden einschlägigen Bestimmungen der Satzung sowie den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Vermögensrechnung und die Einnahmen-/Ausgabenrechnung ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und wurden die gesetzlichen Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

4.2. Erläuterungen zur Jahresrechnung

4.2.1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Besondere Bedeutung für die Vermögensrechnung kommt nach unserer Beurteilung insbesondere den folgenden Bewertungsgrundlagen zu:

- Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.

- Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die planmäßige Abschreibung des abnutzbaren Sachanlagevermögens erfolgt linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände liegt hierbei zwischen drei und 13 Jahren. Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebots werden bei den Sachanlagen bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen, wenn die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen.
- Selbständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben, sofern ihre jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 800,00 nicht übersteigen.
- Die Finanzanlagen der Gesellschaft werden zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung, bilanziert. Entfallen die Gründe für eine Wertminderung in den Folgejahren, so erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.
- Die Bewertung der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zum Nennwert oder zum niedrigeren Kurswert am Bilanzstichtag. Die Bewertung des Kassenbestands erfolgt zum Nennwert.
- Die sonstigen Rückstellungen tragen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.
- Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr wurden keine Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage der Vermögensrechnung lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

4.2.2. Aufgliederungen und Erläuterungen zum Verständnis der Jahresrechnung

4.2.2.1. Vermögensrechnung

In der folgenden Vermögensübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	
Aktiva						
Immaterielle Vermögensgegenstände	.	0,0	.	0,0	0	
Sachanlagen	14	1,9	17	2,5	-	3
Finanzanlagen	.	0,0	30	4,4	-	30
Anlagevermögen	14	1,9	47	6,9	-	33
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	0,1	38	5,6	-	37
Sonstige Aktiva	4	0,6	6	0,9	-	2
Flüssige Mittel	702	97,4	592	86,6		110
Umlaufvermögen	707	98,1	636	93,1		71
	721	100,0	683	100,0		38
Passiva						
Stiftungskapital	100	13,9	100	14,6	0	
Gebundene Ergebnismrücklagen	356	49,4	321	47,0	35	
Freie Ergebnismrücklagen	85	11,8	189	27,7	-	104
Eigenkapital	541	75,1	610	89,3	-	69
Rückstellungen	117	16,2	22	3,2	95	
Verbindlichkeiten						
- gegenüber Kreditinstituten	.	0,0	0	0,0	0	
- aus Lieferungen und Leistungen	23	3,2	19	2,8	4	
- sonstige	40	5,5	32	4,7	8	
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital	180	24,9	73	10,7		107
	721	100,0	683	100,0		38

Unter den **Finanzanlagen** wird zum 31. Dezember 2024 mit EUR 1,00 die 100%ige Beteiligung an der Westerwelle Startup Haus Ltd, Kigali/Ruanda, ausgewiesen. Im Berichtsjahr erfolgte bei der Beteiligung eine Abschreibung in Höhe von TEUR 30 auf den niedrigeren beizulegenden Wert.

Das **Eigenkapital** der Stiftung hat sich gegenüber dem Vorjahr verringert, ist aber mit TEUR 541 weiterhin positiv.

Unter den **Rückstellungen** wird zum 31. Dezember 2024 mit TEUR 77 eine Vorsorge zum Ausgleich des negativen Eigenkapitals bei der 100%igen Beteiligung an der Westerwelle Startup Haus Ltd, Kigali/Ruanda ausgewiesen. Darüber hinaus beinhalten die Rückstellungen im Wesentlichen die Kosten für die Erstellung der Jahresrechnung, der Steuererklärungen sowie für die Prüfung der Jahresrechnung 2024.

Die zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen **Rückstellungen** sowie **Verbindlichkeiten** werden erst im Geschäftsjahr 2025 zahlungswirksam und werden daher in der Einnahmen-/ Ausgabenrechnung für 2024 nicht berücksichtigt.

4.2.2.2. Einnahmen-/Ausgabenrechnung

Die Analyse der Einnahmen- und Ausgabenrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestandteile der Ergebnisrechnung ideeller Bereich, Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb.

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Zuschüsse von Behörden	1.858	378	1.480
Spenden	596	549	47
Personalaufwand	- 466	- 459	- 7
Reisekosten	- 65	- 28	- 37
Abschreibungen	- 4	- 6	2
Raumkosten	- 462	- 245	- 217
Übrige Ausgaben	- 32	- 37	5
Ideeler Bereich	1.425	152	1.273
Miet- und Pächterträge	114	99	15
Sonstige Zinserträge	0	4	- 4
Sonstige Einnahmen	0	- 2	2
Abschreibungen	- 30	- 3	- 27
Sonstige Ausgaben	- 91	- 106	15
Vermögensverwaltung	- 7	- 8	1
Einnahmen	183	312	- 129
Personalaufwand	- 172	- 184	12
Abschreibungen	- 11	- 12	1
Sonstige Ausgaben	- 1.349	- 476	- 873
Steuern	- 35	- 21	- 14
Zweckbetrieb	- 1.384	- 381	- 1.003
Stiftungsergebnis	34	- 237	271

Unter den Zuschüssen von Behörden werden im Wesentlichen mit TEUR 857 die Zuwendungen des Auswärtigen Amtes als Projektförderung für „Mombasa Acceleration and Groth Innovation Centre“ ausgewiesen. Weitere Zuschüsse für Projekte in Tansania (TEUR 577) stammen im Wesentlichen aus dem United Nations Development Program. Darüber hinaus wurden Zuschüsse von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) für Projekte in Tunesien (TEUR 242) getätigt. Die Spenden beinhalten Einzelspenden von Gesellschaften und natürlichen Personen. Darin sind zwei Spenden mit jeweils TEUR 150 enthalten. Diese betreffen eine Spende der Evonik Stiftung, Essen, für das Startup Haus Kigali/Ruanda sowie eine Einzelspende von Herrn Gauselmann für das Startup Haus in Arusha/Tansania.

5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel hat ergeben, dass das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) in Höhe von insgesamt EUR 100.000,00 erhalten wurde.

Im Berichtsjahr sind Erträge und Zuwendungen nur im Sinne der Satzung verbraucht worden.

Verpflichtungserklärungen wurden von der Stiftung auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen nicht abgegeben.

6. Schlussbemerkungen

Verantwortliche Prüfungspartner im Sinne der Berufssatzung WP/vBP sind Frau WP Susanne Kauermann – als für die Auftragsdurchführung vorrangig verantwortlich – und Herr WP Bernd Hoffmann als weiterer verantwortlicher Prüfungspartner.

Diesen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Westerwelle Foundation Stiftung für internationale Verständigung, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) sowie den Grundsätzen der Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) erstattet.

Die von uns erteilte Bescheinigung ist in Abschnitt 2 dieses Berichts wiedergegeben.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2025

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Bernd Hoffmann
Wirtschaftsprüfer
Susanne Kauermann
Wirtschaftsprüferin

Anlage 1

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024
Westerwelle Foundation Stiftung für internationale Verständigung, Berlin

A k t i v a				P a s s i v a			
A. ANLAGEVERMÖGEN I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung III. Finanzanlagen Beteiligungen B. UMLAUFVERMÖGEN I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. sonstige Vermögensgegenstände II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.2024		31.12.2023	A. EIGENKAPITAL I. Stiftungskapital II. Rücklagen 1. Gebundene Ergebnismrücklagen 2. Freie Ergebnismrücklagen B. RÜCKSTELLUNGEN sonstige Rückstellungen C. VERBINDLICHKEITEN 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 3. sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2024		31.12.2023
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
		2,00	2,00			100.000,00	100.000,00
		14.534,00	16.858,00			356.554,24 84.723,60	320.969,70 189.187,75
		1,00	30.585,61				510.157,45
		14.537,00	47.445,61			441.277,84 541.277,84	610.157,45
	671,02		37.958,91				
	4.362,36		6.128,21				
		5.033,38	44.087,12				
		701.804,35	591.543,72				
	706.837,73	635.630,84					
	721.374,73	683.076,45					
	</						

Anlage 2

Einnahmen-/Ausgabenrechnung

vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

der Westerwelle Foundation Stiftung für internationale Verständigung, Berlin

	2024	2023
	EUR	EUR
Ideeller Bereich		
1. Zuschüsse von Behörden	1.858.141,40	378.129,62
2. Spenden	596.684,05	549.070,00
3. Personalaufwand	- 466.067,16	- 458.588,11
4. Reisekosten	- 65.786,73	- 27.996,04
5. Abschreibungen	- 4.056,99	- 5.742,72
6. Raumkosten	- 31.838,38	- 37.416,66
7. Sonstige Ausgaben	- 462.264,71	- 245.535,87
	1.424.811,48	151.920,22
Vermögensverwaltung		
8. Miet- und Pachterträge	114.283,92	98.737,92
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	4.087,06
10. Aufwendungen / Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren	0,00	- 1.630,02
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	- 30.584,61	- 3.152,57
12. Sonstige Ausgaben	- 90.745,70	- 105.754,81
	- 7.046,39	- 7.712,42
Zweckbetrieb		
13. Einnahmen	183.081,62	312.420,30
14. Personalaufwand	- 171.844,82	- 183.935,39
15. Abschreibungen	- 10.654,55	- 12.217,56
16. Sonstige Ausgaben	- 1.348.743,11	- 476.271,48
17. Sonstige Steuern	- 35.245,43	- 20.733,15
	- 1.383.406,29	- 380.737,28
18. Stiftungsergebnis	34.358,80	- 236.529,48
19. Entnahme aus gebundenen Ergebnismrücklagen	1.842.423,10	888.802,22
20. Einstellungen in die gebundenen Ergebnismrücklagen	- 1.981.246,05	- 768.458,33
21. Entnahme aus der freien Rücklage	129.809,65	145.323,95
22. Einstellung in die freien Ergebnismrücklagen	- 25.345,50	- 13.907,00
23. Verminderung des Stiftungskapitals aus Umschichtungsergebnissen	0,00	- 15.231,36
24. Mittelvortrag	0,00	0,00

Anlage 3

Bescheinigung des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Westerwelle Foundation Stiftung für internationale Verständigung, Berlin:**

Wir haben die Jahresrechnung – bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensrechnung – unter Zugrundelegung der Buchführung der Westerwelle Foundation Stiftung für internationale Verständigung, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und den stiftungsinternen Vorgaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Buchführung, die Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung der Stiftung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den stiftungsinternen Vorgaben. Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2025

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Bernd Hoffmann

Wirtschaftsprüfer


Susanne Kauermann

Wirtschaftsprüferin

Anlage 4

Darstellung der gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

Firma:	Westerwelle Foundation Stiftung für internationale Verständigung
Sitz:	Berlin
Stiftungssatzung:	Die Satzung ist gültig in der geänderten Fassung vom 24. Februar 2015
Zweck der Stiftung:	Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO) Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO)
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
Stiftungskapital:	EUR 100.000,00
Vorstand:	Der Vorstand setzte sich im Berichtsjahr aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Michael Mronz, Köln (Vorstandsvorsitzender) Ralph Dommermuth, Montabaur (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) Oliver Reisner, Wien/Österreich (ab 20. Februar 2024 bis 06. Juni 2025) Martin Biesel, Berlin, (bis 20. Februar 2024)
Vorstandsbeschlüsse:	Mit Datum vom 20. Februar 2024 wurde Herr Oliver Reisner, Wien/Österreich, mit sofortiger Wirkung als Vorstandsmitglied berufen. Mit Datum vom 20. Februar 2024 wurde Herr Martin Biesel, Berlin, mit sofortiger Wirkung als Vorstandsmitglied abberufen. Mit Datum vom 06. Juni 2025 wurde Herr Oliver Reisner, Wien/Österreich, mit sofortiger Wirkung als Vorstandsmitglied abberufen.

Vorjahresabschluss:

Mit Datum vom 2./10./12. September 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Feststellung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023 sowie Beschluss über die Entnahmen aus den und Einstellungen in die Rücklagen.

Steuerliche Verhältnisse:

Die Stiftung verfolgt nach Ihrer Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO.

Die Stiftung wird beim Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, unter der Steuernummer 27/641/03722 geführt.

Anlage 5

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.